

Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten -
Film, Fernsehen und audiovisuelle Medien e.V.

Kronenstraße 3, 10117 Berlin

BEITRAGSORDNUNG

gemäß Beschlussfassung
der Mitgliederversammlung
vom 04.07.2023

BEITRAGSORDNUNG

1.	Jahresbeitrag	3
2.	Sonderumlagen, Anrechnung	4
3.	Inkrafttreten	4

BEITRAGSORDNUNG

der Produktionsallianz

Gemäß § 19 der Satzung der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. (der „Verein“) vom 19.01.2008 wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins vom 04.07.2023 folgende geänderte Beitragsordnung beschlossen:

1. Jahresbeitrag

1.1 Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder ist nach der Umsatzstärke der Mitgliedsunternehmen wie folgt gestaffelt:

Umsatz bis 5 Mio. €:	Beitrag 5.000 €
Umsatz bis 6 Mio. €:	Beitrag 6.000 €
Umsatz bis 7 Mio. €:	Beitrag 7.000 €
Umsatz bis 8 Mio. €:	Beitrag 8.000 €
Umsatz bis 9 Mio. €:	Beitrag 9.000 €
Umsatz bis 10 Mio. €:	Beitrag 10.000 €
Umsatz bis 15 Mio. €:	Beitrag 15.000 €
Umsatz von 15-20 Mio. €:	Beitrag 20.000 €
Umsatz von 20-30 Mio. €:	Beitrag 30.000 €
Umsatz von über 30 Mio. €:	Beitrag 40.000 €

Maßgeblich für die Festlegung des Jahresbeitrags ist der jeweilige mit der Produktion audiovisueller Werke und mit deren Verwertung erzielte Vorjahresumsatz des Mitglieds. Das Mitglied hat dem jeweiligen Sektionsvorstand auf entsprechende Anforderung hin die von dem Mitglied in einem Geschäftsjahr erzielten Umsätze in geeigneter Weise nachzuweisen.

1.2 Für ordentliche Mitglieder, die in einem Kalenderjahr nicht mit Dreharbeiten zu einer Kino- oder TV-Produktion beginnen, reduziert sich der von ihnen zu bezahlende laufende Beitrag um 50 % des nach der vorstehenden Tabelle geschuldeten Betrags. Ein entsprechender Antrag ist von dem Mitgliedsunternehmen spätestens bis zum

30. September eines Jahres an die Geschäftsführung zu richten. Wird dieser Antrag erst nach diesem Zeitpunkt gestellt, so ist für das betreffende Kalenderjahr der Jahresbeitrag in voller Höhe zu bezahlen. Das entsprechende Mitglied erhält dann nach Eingang des vollen Mitgliedsbeitrags eine Gutschrift in Höhe des Minderungsbetrages. Diese Gutschrift kann mit den in den Folgejahren anfallenden laufenden Beiträgen verrechnet werden.

Die Voraussetzungen für diese Beitragsreduzierung sind von dem entsprechenden Mitglied glaubhaft zu machen. Höchstens kann die Beitragsreduzierung für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre geltend gemacht werden.

1.3 Entschieden sich ein Mitglied nach Ziff. 4.5 der Satzung für eine Mitgliedschaft in einer Zweitsektion, so belaufen sich die hierfür zu zahlenden Mitgliedsbeiträge auf 25 % des sich nach Ziff. 1.1 errechnenden regulären Mitgliedsbeitrages. Maßgeblich ist auch insoweit der mit der Produktion audiovisueller Werke und mit deren Verwertung erzielte Gesamtumsatz des entsprechenden Mitgliedsunternehmens.

1.4 Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 50 % des regulären Jahresbeitrags eines ordentlichen Mitglieds derniedrigsten Umsatzstufe.

1.5 Für Nachwuchsproduzent/innen beträgt der erste Jahresbeitrag 500 Euro. Im ersten vollen Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft beträgt der Jahresbeitrag 1.250 Euro, im zweiten vollen Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft beträgt der Jahresbeitrag 3.500 Euro, im dritten Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft beträgt der Jahresbeitrag 5.000 Euro.

1.6 Für Mitglieder einschlägiger producentischer Verbände, die dort schon vor dem 01.01.2023 und mindestens 12 Monate vor Beitritt als Mitglied geführt wurden, beträgt der erste Jahresbeitrag 1.000 Euro. Im nächsten

und damit ersten vollen Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft beträgt der Jahresbeitrag 2.500 Euro. Diese Regelung gilt längstens bis zum 31.12.2024. Wie bei der Regelung für Nachwuchsproduzent/innen erfolgt mit Erreichen der unteren regulären Beitragsstufe von 5.000 Euro die weitere Eingruppierung gemäß der regulären Beitragsstufe.

1.7 Die Beitragshöhe der sonstigen Mitglieder wird bei der Aufnahme eines Mitglieds festgelegt.

1.8 Die Reduktionen gem. Ziff. 1.2 und 1.5 können nicht kumuliert in Anspruch genommen werden. Maßgeblich ist jeweils die für den Produzenten günstigste der einschlägigen Vergünstigungsregelungen. Auf Antrag eines Mitglieds kann jedoch der Jahresbeitrag gem. Ziff. 1.1 durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit einer etwaigen Sektionsleitung herabgesetzt werden, wenn der reguläre Mitgliedsbeitrag eine besondere Belastung des Mitglieds darstellen würde oder um insbesondere Neumitglieder an die Mitgliedschaft heranzuführen.

1.9 Institutionelle Mitglieder sowie Fördermitglieder zahlen einen ihrer Bedeutung und Finanzkraft entsprechenden Jahresbeitrag, der vom Gesamtvorstand festgelegt wird.

1.10 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Der Jahresbeitrag ist in zwei Raten zu zahlen:

- Die erste Rate ist fällig am 01.01. eines Kalenderjahres.
- Die zweite Rate ist fällig am 01.07. eines Kalenderjahres.

Die Mitglieder sollen jeweils einen Monat vor Fälligkeit des Beitrags schriftlich auf die bevorstehende Fälligkeit hingewiesen werden. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag gestatten, den Jahresbeitrag in monatlichen Zahlungen zu leisten.

1.11 Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Bei einem Eintritt im laufenden Jahr ist der Jahresbeitrag zeitanteilig geschuldet. Im Falle des Austritts ist der Jahresbeitrag für das volle Kalenderjahr zu leisten.

1.12 Verändern sich die gemäß Ziff. 1.1 maßgeblichen Umsatzgrößen eines Mitgliedsunternehmens, so hat das Mitglied den Sektionsvorstand hiervon zu informieren und auf Anforderung nachzuweisen. Hat sich der relevante Vorjahres-Umsatz eines Mitgliedsunternehmens gegenüber dem vorausgehenden Jahr vermindert, so kann dies für die Berechnung des Jahresbeitrags nur berücksichtigt werden, wenn das Mitglied dies der Geschäftsführung des Vereins spätestens bis zum 31. März eines Jahres mitgeteilt hat.

1.13 Ehrenmitglieder zahlen keine laufenden Beiträge.

2. Sonderumlagen, Anrechnung

2.1 Die Mitgliederversammlung kann Sonderumlagen für außergewöhnliche Ausgaben des Vereins beschließen. Sie bestimmt auch die Höhe dieser Sonderumlagen.

2.2 Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass Beiträge, die neue Mitglieder im Jahr ihres Beitritts an andere Verbände zu zahlen haben, in denen sie in dem Beitrittsjahr noch Mitglied sind, von den Beiträgen, die sich für diese neuen Mitglieder nach dieser Beitragsordnung ergeben, in Abzug gebracht werden können. Die entsprechenden Zahlungen sind zu belegen.

3. Inkrafttreten

Diese geänderte Beitragsatzung gilt ab dem 5. Juli 2023.

